



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 24.7.2017
C(2017) 5340 final

Krefelder Zement GmbH
[REDACTED]

Herman-Hesse-Weg 19
42699 Solingen
DEUTSCHLAND

Sache AT.40205 – Krefelder Zement

Beschluss der Kommission zur Abweisung einer Beschwerde

(Bitte geben Sie in jedem Schreiben Nummer und Titel der Wettbewerbssache an.)

Sehr geehrter [REDACTED]

(1) Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beschlossen hat, Ihre Beschwerde gegen die nachstehenden Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission¹ abzuweisen:

- (i) [REDACTED];
- (ii) [REDACTED];
- (iii) [REDACTED];
- (iv) [REDACTED];
- (v) [REDACTED];
- (vi) [REDACTED];
- (vii) [REDACTED];
- (viii) [REDACTED];
- (ix) [REDACTED];
- (x) [REDACTED];

¹ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

(xi) [REDACTED]; und

(xii) [REDACTED] (zusammen die „deutschen Zementhersteller“).

1. DER BESCHWERDEFÜHRER

- (2) Mit Schreiben vom 31. März 2014 baten Sie (als „Beschwerdeführer“) die Kommission, eine Untersuchung zu bestimmten Praktiken der deutschen Zementhersteller im Bereich der Zementlieferung einzuleiten, da diese Praktiken Ihrer Meinung nach gegen Artikel 101 und Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verstößen. Konkret machten Sie Folgendes geltend:
- a) Alle deutschen Zementhersteller könnten als Monopolisten oder Oligopolisten angesehen werden. Diese Hersteller würden Ihnen keinen Zement verkaufen, hätten ihre Geschäftsbeziehungen zu Ihnen abgebrochen, hätten auf Ihre Anfragen zum Ankauf von Zement nicht geantwortet oder hätten Ihnen angeboten, die Lieferung zu nachteiligen Bedingungen vorzunehmen.
 - b) Die deutschen Zementhersteller würden Lieferquoten praktizieren. Es gebe geheime Sitzungen der Spitzenkräfte, um den künftigen Vertrieb auf der Grundlage von Absatzstatistiken festzulegen.
 - c) Die deutschen Zementhersteller würden die Lieferung von Zement an Vertreiber und Händler (wie Ihnen) von der Angabe des Namens und Standorts ihrer Kunden abhängig machen. Dieses Wissen werde von den Zementherstellern für Absprachen dahin gehend genutzt, dass der Vertreiber/Händler keine Antwort erhält oder ihm lediglich Schutzangebote unterbreitet werden.
- (3) Am 12. September 2014, 8. Juni 2015, 8. Juli 2015 und 4. März 2016 übermittelten Sie der Kommission weitere Schreiben mit zusätzlichen Informationen.
- (4) Mit Schreiben vom 10. November 2016 hat die Kommission Ihnen mitgeteilt, dass sie Ihre Beschwerde voraussichtlich abweisen wird.
- (5) Daraufhin übermittelten Sie mit den Schreiben vom 15. November 2016 („Stellungnahme vom November 2016“) und vom 6. April 2017 ergänzende Ausführungen. In diesen Schreiben haben Sie keine weiteren Beweise zur Untermauerung der in Ihrer Beschwerde (und Ihren ergänzenden Ausführungen) aufgestellten Behauptungen vorgelegt. In Ihren ergänzenden Ausführungen stellen Sie im Wesentlichen Folgendes fest:
- a) Voraussetzung für einen Wettbewerb auf dem Zementmarkt sei, dass während eines bestimmten Zeitraums alle Hersteller ihre Produkte allen Kunden zum selben Preis ab Werk anbieten. In Abhängigkeit von dem sich einstellenden Absatzvolumen könnten die Hersteller nach Ablauf des vorgegebenen Zeitraums ihre Preise erhöhen oder senken.²

² Stellungnahme vom November 2016, Absatz 4.

- b) Die Kommission könne nur „vor Ort“ Einblick (vermutlich in die von Ihnen angesprochenen Probleme) erhalten. Geschäfte würden nur telefonisch bestätigt, um Einblicke oder Ableitungen zu verhindern.³
- c) Ihre Eingabe (d. h. Ihr bilateraler Informationsaustausch mit bestimmten Zementherstellern in Deutschland) sollte nicht nur als „einseitiger Schriftverkehr ohne Echo der Empfänger“⁴ angesehen werden. Sie haben dies zwar nicht weiter ausgeführt, doch offenbar sind Sie der Ansicht, dass die Kommission diesen Schriftverkehr nicht angemessen geprüft hat.
- d) Sie schreiben: „Die Inanspruchnahme der Vertragsbrüchigen unterliegt dem Verjährungsschutz“⁵. Auch wenn Sie nicht präzisieren, auf welche Verträge oder Verjährungsfristen Sie sich beziehen, scheint dies zu bedeuten, dass Sie nicht mehr die Möglichkeit haben, vor nationalen Gerichten gegen die Lieferverweigerung der Zementhersteller vorzugehen.
- e) Für die Durchsetzung der Beschwerde dürfte Ihrer Ansicht nach allein die Aussperrung genügend sein, und die Zurückweisung der Beschwerde könne nicht durch die Argumente begründet werden, die die Kommission in ihrem Schreiben vom 10. November 2016 angeführt hat.⁶

2. DIE KOMMISSION MUSS PRIORITÄTEN SETZEN

- (6) Die Kommission kann nicht jeder mutmaßlichen Zu widerhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht, die ihr zur Kenntnis gebracht wird, nachgehen. Angesichts ihrer begrenzten Ressourcen muss sie nach den Grundsätzen der Randnummern 41 bis 45 der Bekanntmachung über die Behandlung von Beschwerden⁷ Prioritäten setzen.
- (7) Bei der Entscheidung darüber, welche Fälle weiterverfolgt werden sollen, trägt die Kommission verschiedenen Faktoren Rechnung. Es gibt zwar keine festen Kriterien, aber die Kommission kann abwägen, ob es auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wahrscheinlich ist, dass eine eingehendere Untersuchung letzten Endes zur Feststellung einer Zu widerhandlung führt.
- (8) Ein weiterer Faktor ist der Umfang der erforderlichen Untersuchung. Stellt sich heraus, dass eine eingehende Untersuchung komplex und zeitaufwendig wäre und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zu widerhandlung nachgewiesen werden kann, gering ist, so spricht dies gegen eine weitere Verfolgung der Sache durch die Kommission.

³ Stellungnahme vom November 2016, Absatz 8.

⁴ Stellungnahme vom November 2016, Absatz 8.

⁵ Stellungnahme vom November 2016, Absatz 9.

⁶ Stellungnahme vom November 2016, Absätze 10-11.

⁷ ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 65. Siehe auch den Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2005, S. 25-27.

3. WÜRDIGUNG IHRER BESCHWERDE

- (9) Nach einer ersten Prüfung Ihrer Beschwerde beabsichtigt die Kommission aus den nachstehend dargelegten Gründen nicht, die Vorwürfe weiterzuverfolgen.

3.1. Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden kann

- (10) Die Wahrscheinlichkeit, dass in diesem Fall eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 und/oder Artikel 101 AEUV nachgewiesen werden kann, erscheint gering.

Artikel 102 AEUV

- (11) In Ihrer Beschwerde behaupten Sie, dass die deutschen Zementhersteller allesamt als Monopolisten oder Oligopolisten anzusehen sind und Ihnen keinen Zement liefern. Sie beschweren sich darüber, dass sie dies entweder direkt tun, indem Sie Ihre Anfragen nicht beantworten oder Kapazitäts- oder Lieferprobleme anführen, oder aber indirekt, indem sie i) Ihnen lediglich Listenpreise (ohne Standardrabatte) anbieten; ii) Ihnen Preise anbieten, die über den anderen Kunden angebotenen Preisen liegen, oder iii) die Lieferung davon abhängig machen, dass Sie Name und Adresse des Kunden preisgeben, dem Sie den Zement verkaufen wollen. Unserem Verständnis nach⁸ betrachten Sie dieses Vorgehen als einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unter Verstoß gegen Artikel 102 AEUV.
- (12) Nach dem EU-Wettbewerbsrecht können selbst Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung die Vertriebswege ihrer Produkte frei wählen. Unter Umständen kann jedoch eine Lieferverweigerung einen Verstoß gegen Artikel 102 AEUV darstellen, wenn sie von einem Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung praktiziert wird. Die Kommission stellt allerdings fest, dass auch unter den besonderen Umständen, unter denen eine Lieferverweigerung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen einen Missbrauch im Sinne des Artikels 102 AEUV darstellen könnte, dies nicht zwangsläufig bedeuten würde, dass das betreffende Unternehmen, wie in Ihrer Stellungnahme dargelegt⁹, verpflichtet wäre, seine Produkte an alle Kunden zum selben Preis zu verkaufen. Daher muss im Hinblick auf die vorläufige Beurteilung Ihrer Beschwerde ermittelt werden, ob einer der deutschen Zementhersteller eine derartige marktbeherrschende Stellung innehaben könnte (oder ob die deutschen Zementhersteller gemeinsam eine kollektive marktbeherrschende Stellung innehaben könnten).
- (13) Die Prüfung, ob einer der deutschen Zementhersteller als Inhaber einer marktbeherrschenden Stellung angesehen werden könnte, muss notwendigerweise auf der Grundlage der Definition des sachlich und des räumlich relevanten Marktes erfolgen. In Ihrer Beschwerde führen Sie aus, dass alle deutschen Zementhersteller Zement gemäß DIN 1164 produzieren. Weder in Ihrer Beschwerde noch in Ihrer Stellungnahme unterscheiden Sie zwischen den verschiedenen Zementarten (wie z. B. Grauzement und Weißzement) oder zwischen den handelsüblichen Verkaufsformen (z. B. Zement in Säcken oder Zement in loser Schüttung).

⁸ Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Sie in Ihrer Stellungnahme keine zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Punkt übermittelt haben.

⁹ Stellungnahme von November 2016, Absatz 4.

- (14) Was die Definition des räumlich relevanten Marktes angeht, so scheinen Sie nur Deutschland anzusprechen, da sich Ihre Beschwerde lediglich gegen deutsche Unternehmen richtet und Sie in Deutschland niedergelassen sind. Auch führen Sie aus, dass der Handel durch das hohe Gewicht des Produkts und die bevorzugte Beförderung in Behälterkraftwagen bestimmt wird. Ihrer Meinung nach ist der Absatzradius für Zement auf eine Frachtentfernung von maximal 200 km begrenzt (da Sie auch in Ihrer Stellungnahme nicht weiter auf diesen Punkt eingegangen sind, bedeutet dies nach dem Verständnis der Kommission, dass Sie diesen Radius als den räumlich relevanten Markt für jedes Zementwerk betrachten).
- (15) Zur marktbeherrschenden Stellung merken Sie an, dass die geografische Verteilung der Standorte und das hohe Gewicht des Produkts bedeuten, dass alle Hersteller als Monopolisten bzw. Oligopolisten einzuordnen sind. Ferner machen Sie geltend, dass sich die Methoden der Zementhersteller verfeinert haben, dass die Hersteller sich gegenseitig schützen und dass nun „das kollektive Machtmonopol des Kartells“ herrscht. Diese Behauptungen werden von Ihnen allerdings nicht belegt. Sie bringen keine weiteren Fakten bei, die Ihre Behauptung untermauern würden, dass einer oder mehrere der deutschen Zementhersteller eine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt innehat/innehaben (bzw. dass einige oder alle gemeinsam eine kollektive marktbeherrschende Stellung innehaben könnten).
- (16) Nach ständiger EU-Rechtsprechung¹⁰ ist mit der beherrschenden Stellung die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern und Kunden sowie letztendlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten. Eine kollektive beherrschende Stellung setzt voraus, dass die Unternehmen der betreffenden Gruppe so eng miteinander verbunden sind, dass sie auf dem Markt in gleicher Weise vorgehen können.¹¹ Die von Ihnen übermittelten Informationen (Erwägungsgründe (13)-(15)) belegen nicht hinreichend, dass einer der deutschen Zementhersteller (einzelne oder kollektiv) eine solche beherrschende Stellung auf dem von Ihnen definierten relevanten Markt (d. h. dem Markt für in einem Umkreis von 200 km von einem Zementwerk verkauften Zement) innehaben könnte.
- (17) Diese Schlussfolgerung wird zudem durch die frühere Praxis der Kommission in Kartellverfahren untermauert. Was die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für Zement betrifft, so hat die Kommission in der Fusionskontrollsache Holcim/Lafarge¹² die Definition unterschiedlicher Produktmärkte für Weißzement und Grauzement bestätigt. Bislang hat die Kommission offengelassen, ob der Grauzementmarkt weiter in Segmente für in Säcken oder in loser Schüttung verkauften Zement unterteilt werden könnte.

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1979, Hoffmann-La Roche/Kommission, 85/76, Slg. 1979, 461, Rn. 38.

¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995, DIP u. a., C-140/94, C-141/94 und C-142/94, Slg. 1995, I-3257, Rn. 25-26.

¹² Fusionskontrollsache M.7252 – Holcim/Lafarge, 15. Dezember 2014, Erwägungsgrund 49, und die darin zitierten Beschlüsse.

- (18) Im Zusammenhang mit der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass der Markt für Weißzement zumindest den EWR¹³ abdeckt. Für Grauzement wurde der räumlich relevante Markt als kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 150 bzw. 250 km um die Zementwerke herum abgegrenzt.¹⁴ Es wurde davon ausgegangen, dass diese kreisförmigen Gebiete sich überschneiden und nicht durch nationale Grenzen begrenzt werden. Die Kommission stellt fest, dass diese räumliche Abgrenzung des Marktes für Grauzement sich teilweise mit Ihrer Abgrenzung deckt.
- (19) In der jüngeren Vergangenheit hat die Kommission im Rahmen von Fusionskontrollverfahren eine wettbewerbsrechtliche Würdigung des Marktes für Grauzement vorgenommen.¹⁵ In der Sache Holcim/Lafarge¹⁶ bewertete die Kommission die Marktanteile von Unternehmen in drei deutschen Regionen in Bezug auf die Entfernung von den Zementwerken, die von einem von dem Beschluss betroffenen Unternehmen betrieben wurden (im Folgenden „Einzugsgebiete“). In diesen drei Einzugsgebieten¹⁷ hatte kein Unternehmen einen Marktanteil von über 40 %. In der Fusionskontrollsache Holcim/Cemex West¹⁸ nahm die Kommission dieselbe Bewertung in Bezug auf die Einzugsgebiete der Zementwerke der beteiligten Unternehmen in Norddeutschland¹⁹ vor und kam zu dem Schluss, dass in diesen Einzugsgebieten kein Unternehmen einen Marktanteil von über 30 % hatte. In beiden Fällen gelangte die Kommission auch zu der Feststellung, dass in jedem der bewerteten Einzugsgebiete zwischen sieben und 14 Unternehmen tätig waren und mehrere dieser Unternehmen einen Marktanteil von über 5 % hatten. Wenngleich es sich hierbei nicht um eine erschöpfende wettbewerbsrechtliche Würdigung des Marktes in Deutschland handelt, sind keine Anzeichen für die Existenz marktbeherrschender Unternehmen in diesen Einzugsgebieten festzustellen. Zudem betraf die Analyse der Kommission in der Sache Holcim/Cemex West sowohl die einseitigen als auch die koordinierten Auswirkungen.²⁰

¹³ Fusionskontrollsache M.3713 – Holcim/Aggregate Industries, 14. März 2005, Erwägungsgrund 7.

¹⁴ Siehe die Fusionskontrollsachen M.7252 (Fußnote 12), Erwägungsgrund 68, M.7054 – Cemex/Holcim Assets, 9. September 2014, Erwägungsgrund 52, und M.7009 – Holcim/Cemex West, 5. Juni 2014, Erwägungsgrund 64. Der Umkreis von 150 km bezieht sich auf die meisten bestehenden Kunden und der Umkreis von 250 km auf die meisten potenziellen Kunden.

¹⁵ Der Markt für Weißzement scheint weniger relevant zu sein als der Markt für Grauzement, da er aufgrund seiner wesentlich höheren Kosten nur einen sehr kleinen Anteil am Gesamtzementmarkt ausmacht. 1994 entsprach der Verbrauch von Weißzement rund 1 % des Verbrauchs von Grauzement (Entscheidung der Kommission vom 30. November 1994 in den Sachen IV/33.126 und 33.322 – Zement, Erwägungsgrund 7). Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich das in den letzten Jahren signifikant geändert hat. Aus diesem Grund vertritt die Kommission die Auffassung, dass die wettbewerbsrechtliche Würdigung für alle Zementarten gilt, wenngleich Weißzement nicht berücksichtigt wurde.

¹⁶ Siehe Fußnote 12, Erwägungsgründe 186-200.

¹⁷ Die Region Wössingen/Dotternhausen in Südwestdeutschland, die Region Sötenich/Wössingen in Westdeutschland und die Region Karsdorf/Höver in Mitteldeutschland.

¹⁸ Fusionskontrollsache M.7009 (Fußnote 14), Erwägungsgründe 104-119.

¹⁹ Insbesondere die Gebiete im Umkreis der Werke in Nordrhein-Westfalen und die Gebiete im Umkreis der Werke in Bremen, Höver und Lägerdorf.

²⁰ Die Kommission prüfte vor allem eingehend die Frage einer möglichen Koordinierung zwischen den Zementherstellern. Siehe Fusionskontrollsache M.7009 (Fußnote 6), Erwägungsgründe 149ff.

- (20) Der Gerichtshof²¹ stellte fest, dass sich das Vorliegen einer beherrschenden Stellung im Allgemeinen aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren ergeben kann, die jeweils für sich genommen nicht ausschlaggebend sein müssen, unter denen jedoch das Vorliegen erheblicher Marktanteile in hohem Maße kennzeichnend ist. Wenngleich es bestimmte Umstände geben kann, in denen ein Unternehmen keinen hohen Marktanteil hat, die Wettbewerber aber dennoch nicht in der Lage sind, das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens wirksam einzuschränken, liegen keine Hinweise auf ein solches Verhalten der einzelnen deutschen Zementhersteller vor. Die wettbewerbsrechtliche Würdigung des deutschen Marktes durch die Kommission im Zusammenhang mit dem oben genannten Kartellverfahren deckte – wenn auch nicht erschöpfend – mehrere deutsche Regionen ab und ergab, dass in Deutschland eine Reihe kleiner und mittlerer Zementhersteller Wettbewerbsdruck ausüben können.
- (21) Im Lichte der obigen Ausführungen und angesichts des Fehlens belastbarer Angaben, die auf eine beherrschende Stellung schließen lassen, ist nicht davon auszugehen, dass einer der deutschen Zementhersteller (einzelne oder kollektiv) eine solche beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt innehaben könnte.
- (22) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Zu widerhandlung im Sinne des Artikels 102 AEUV festzustellen, im vorliegenden Fall gering ist.

Artikel 101 AEUV

- (23) In Ihrer Beschwerde machen Sie auch geltend, dass sich die deutschen Zementhersteller an geheim vereinbarte Lieferquoten halten. Da Zementvertreiber und -händler (wie Sie) den Namen und Standort ihrer Kunden preisgeben müssten, könnten die deutschen Zementhersteller untereinander Vereinbarungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der Vertreiber/Händler keine Antwort oder lediglich ein „Schutzangebot“ erhält. Dadurch hielten die deutschen Zementhersteller ihr angebliches Quotensystem aufrecht. Unserem Verständnis nach²² betrachten Sie dieses Vorgehen als eine Vereinbarung zur Kunden- und/oder Marktaufteilung zwischen den deutschen Zementherstellern und somit als einen Verstoß gegen Artikel 101 AEUV.
- (24) In Ihrer Stellungnahme behaupten Sie, dass Geschäfte nur telefonisch bestätigt werden, um Einblicke oder Ableitungen zu verhindern. Dafür gibt es in der Akte der Kommission aber weder Beweise noch Anhaltspunkte.
- (25) Als Beleg für Ihre Behauptungen haben Sie in beträchtlichem Umfang Schriftverkehr zwischen Ihnen und den verschiedenen deutschen Zementherstellern beigebracht. Dieser Schriftverkehr enthält jedoch keine Hinweise auf etwaige wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder wettbewerbswidrige Absprachen über Lieferquoten zwischen den deutschen Zementherstellern. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass die einzelnen Unternehmens einseitig beschließen, ob und zu welchen Bedingungen sie Sie beliefern.

²¹ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 1991, Hilti/Kommission, T-30/89, Slg. 1991, II-1439, und darin zitierte Rechtsprechung.

²² Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Sie in Ihrer Stellungnahme keine zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Punkt übermittelt haben.

- (26) Aus einigen Schreiben geht auch hervor, dass die Zementhersteller Sie um die Angabe des Namens und der Adresse der Kunden gebeten haben, bevor sie Ihnen einen Preis nannten. Die Kommissionsakte enthält jedoch keine Beweise dafür, dass diese Informationen zur Aufteilung von Kunden und/oder Märkten zwischen Wettbewerbern oder zu anderen wettbewerbswidrigen Zwecken genutzt wurden.
- (27) Sie haben in Ihrer Stellungnahme vorgebracht, die Kommission könne nur „vor Ort“ Einblick (vermutlich in die angesprochenen Probleme) erhalten, und die vorgelegten Nachweise sollten nicht nur als „einseitiger Schriftverkehr ohne Echo der Empfänger“²³ betrachtet werden. Dazu stellt die Kommission fest, dass sie Beschwerden, bei denen die Feststellung einer Zu widerhandlung wenig wahrscheinlich ist, auch zurückweisen kann, wenn sie keine Untersuchung durchgeführt hat.²⁴
- (28) Da die von Ihnen übermittelten Informationen nicht auf eine Vereinbarung oder wettbewerbswidrige Absprache zwischen den deutschen Zementherstellern über Lieferquoten oder die Aufteilung von Kunden oder Märkten schließen lassen, ist es unwahrscheinlich, dass die Kommission einen Verstoß gegen Artikel 101 AEUV feststellen könnte.

Schlussfolgerung

- (29) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass weitere Untersuchungen kaum zur Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 102 oder Artikel 101 AEUV führen dürften.
- (30) In Ihrer Stellungnahme vom November 2016 machen Sie ferner geltend, dass Sie vom Markt ausgeschlossen werden und dies allein bereits ein hinreichender Grund für die Kommission sein sollte, die Beschwerde weiter zu verfolgen. Die Kommission stellt jedoch fest, dass allein das angebliche Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Markt die Einleitung eines Kartellverfahrens nicht rechtfertigt, wenn ansonsten keine Anhaltspunkte für wettbewerbswidrige Praktiken vorliegen.
- (31) Um jeden Zweifel auszuräumen, möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass Sie auch mit dem Argument, Sie könnten aufgrund der Verjährung des Sachverhalts nicht mehr vor nationalen Gerichten gegen die Lieferverweigerung der Zementhersteller vorgehen,²⁵ nicht verlangen können, dass die Kommission eine Untersuchung einleitet, wenn die Feststellung einer Zu widerhandlung eher unwahrscheinlich ist.

²³ Stellungnahme von November 2016, Absatz 8.

²⁴ Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2010, EMC Development/Kommission, T-432/05, Slg. 2010, II-1629, ECLI:EU:T:2010:189, Rn. 57-59; Urteil des Gerichts vom 23. November 2011, Jones/Kommission, T-320/07, ECLI:EU:T:2011:686, Rn. 112-116; Urteil des Gerichts vom 4. März 2003, FENIN/Kommission, T-319/99, ECLI:EU:T:2003:50, Rn. 43; Urteil des Gerichts vom 27. September 2006, Haladjian Frères/Kommission, T-204/03, ECLI:EU:T:2006:273, Rn. 28; Bekanntmachung über Beschwerden, Rn. 47.

²⁵ Stellungnahme von November 2016, Absatz 9.

3.2. Gegenstand der beantragten Untersuchung

- (32) Eine eingehende Untersuchung wäre sehr ressourcenaufwendig und angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass eine Zu widerhandlung nachgewiesen werden kann, wahrscheinlich unverhältnismäßig.
- (33) Bei einer solchen Untersuchung müsste die Kommission zunächst eine umfassende und komplexe Analyse der angeblich beherrschenden Stellung jedes deutschen Zementherstellers vornehmen (bzw. der potenziell kollektiven beherrschenden Stellung). Dies würde u. a. bedeuten, dass die Marktanteile der Unternehmen auf dem sachlich und dem räumlich relevanten Markt zu ermitteln sind, das Vorhandensein von Markteintrittsschranken für neue Wettbewerber sowie der Umstand zu prüfen wären, ob eine beträchtliche ausgleichende Nachfragemacht besteht. Auch wäre zu prüfen, ob einige oder alle Unternehmen derart verbunden sind, dass sie das gleiche Marktverhalten zeigen.
- (34) Was das angebliche wettbewerbswidrige Verhalten angeht, müsste die Kommission im Rahmen einer eingehenden Untersuchung das Vorhandensein einer Vereinbarung oder wettbewerbswidrigen Absprache über Lieferquoten oder die Aufteilung von Kunden oder Märkten zwischen den deutschen Zementherstellern feststellen. Dazu müssten wahrscheinlich Nachprüfungen in den Geschäftsräumen der zwölf deutschen Zementhersteller und ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt werden, die sowohl für die Kommission als auch für die beteiligten Unternehmen sehr aufwändig wären.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (35) In Anbetracht der obigen Erwägungen ist die Kommission bei der in ihrem Ermessen liegenden Festlegung ihrer Prioritäten zu dem Ergebnis gekommen, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, der bzw. den angeblichen Zu widerhandlungen weiter nachzugehen. Daher weist sie die Beschwerde auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 zurück.

5. VERFAHREN

5.1. Möglichkeit der Anfechtung dieses Beschlusses

- (36) Gegen diesen Beschluss kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

5.2. Vertraulichkeit

- (37) Die Kommission behält sich das Recht vor, den deutschen Zementherstellern eine Kopie dieses Beschlusses zu übersenden. Außerdem kann die Kommission beschließen, diesen Beschluss oder eine Zusammenfassung davon auf ihrer Website zu veröffentlichen.²⁶ Falls Sie der Auffassung sind, dass bestimmte Teile dieses Beschlusses vertrauliche

²⁶ Siehe Randnummer 150 der Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (ABl. C 308 vom 20.10.2011, S. 6).

Informationen enthalten, wenden Sie sich bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Kennzeichnen Sie die betreffenden Informationen bitte deutlich und geben Sie an, weshalb sie Ihres Erachtens vertraulich behandelt werden sollten. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist keine Antwort erhält, geht sie davon aus, dass Sie die Informationen in dem Beschluss nicht als vertraulich erachteten, sodass er auf der Website der Kommission veröffentlicht oder an die deutschen Zementhersteller übersandt werden kann.

- (38) Zum Schutz Ihrer legitimen Interessen kann dieser Beschluss auf entsprechenden Antrag hin ohne Angabe Ihrer Identität veröffentlicht werden.

*Für die Kommission
Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

[REDACTED]
EUROPÄISCHE KOMMISSION